



465-2/2018
öffentlich

Betreff

Haushaltssatzung der Stadt Trier für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Federführendes Amt:

Zentrale Finanzen

Datum

03.12.2018

Berichterstattung::

Herr Oberbürgermeister Leibe

Beteiligte Ämter:

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Stadtrat (Entscheidung)

Sitzungstermin

18.12.2018

Status

Ö

Antrag:

1. Der Stadtrat wolle die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 inklusive der Finanzplanung aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) beschließen.
2. Der Stadtrat legt die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 der Gemeindehaushaltsverordnung Rheinland-Pfalz (GemHVO) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit 100.000 Euro fest.
3. Mit Beschluss über die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird der Stellenplan in der vorgelegten Form als Stellenplan für die Jahre 2019 und 2020 beschlossen.
4. Der Stadtrat nimmt die in der Anlage beigefügten Ergebnisse der Anhörung der einzelnen Ortsbeiräte zu den Investitionen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 zur Kenntnis.

Begründung:

Nach § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

Dementsprechend enthält die Haushaltssatzung – mindestens – die Festsetzung

1. des Haushaltsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages
 - a. der Erträge und Aufwendungen sowie deren Saldo,
 - b. des Saldos der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen,
 - c. der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sowie deren

Saldo

- d. des Saldos der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit,
 - e. der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung),
 - f. der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
2. des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung,
 3. der Steuersätze, soweit sie für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind.

Darüber hinaus können weitere Regelungen in der Haushaltssatzung aufgenommen werden, welche sich u.a. auf Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen bzw. den Stellenplan beziehen.

Vormerkungen

Anders als im Rahmen der Planungen für die vergangenen Doppelhaushalte praktiziert, werden von Seiten der Zentralen Finanzen nicht mehr zwei separate Drucksachen zur Einbringung und zur Verabschiedung des Haushaltes für die Jahre 2019 und 2020 eingebracht.

Im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt sind im Jahr 2017 abermals vorläufige Rechnungsergebnisse mit Stand 31.10.2018 hinterlegt. Diese Rechnungsergebnisse können sich im Zuge der Prüfung des Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 noch verändern.

Vergleich Eckwerte mit Haushaltsplanung 2019 und 2020

Mit Beschluss zur Drucksache 069/2018 hat der Stadtrat der Verwaltung eine konkrete Planungsvorgabe vor dem Hintergrund einer perspektivisch ausgeglichenen Haushaltswirtschaft bis zum Jahr 2022 formuliert. In diesem Zusammenhang ist der Stadtrat zunächst davon ausgegangen, dass keine Steuererhöhungen vorgesehen sind.

Die Planungsrealität hat gezeigt, dass gravierende Kostenentwicklungen und –risiken im Zuge der Haushaltsplanung 2019 und 2020 aufzunehmen waren. Hier sind exemplarisch die vereinbarten Tarifierhöhungen der Beschäftigten sowie die sich abzeichnende Besoldungserhöhung für die Beamten und Versorgungsempfänger zu nennen. Ferner muss die Verwaltung auch auf die geänderte Zinssteuerung der Europäischen Zentralbank und die einhergehende Kapitalmarktentwicklung reagieren und mit einem erhöhtem Zinsaufwand

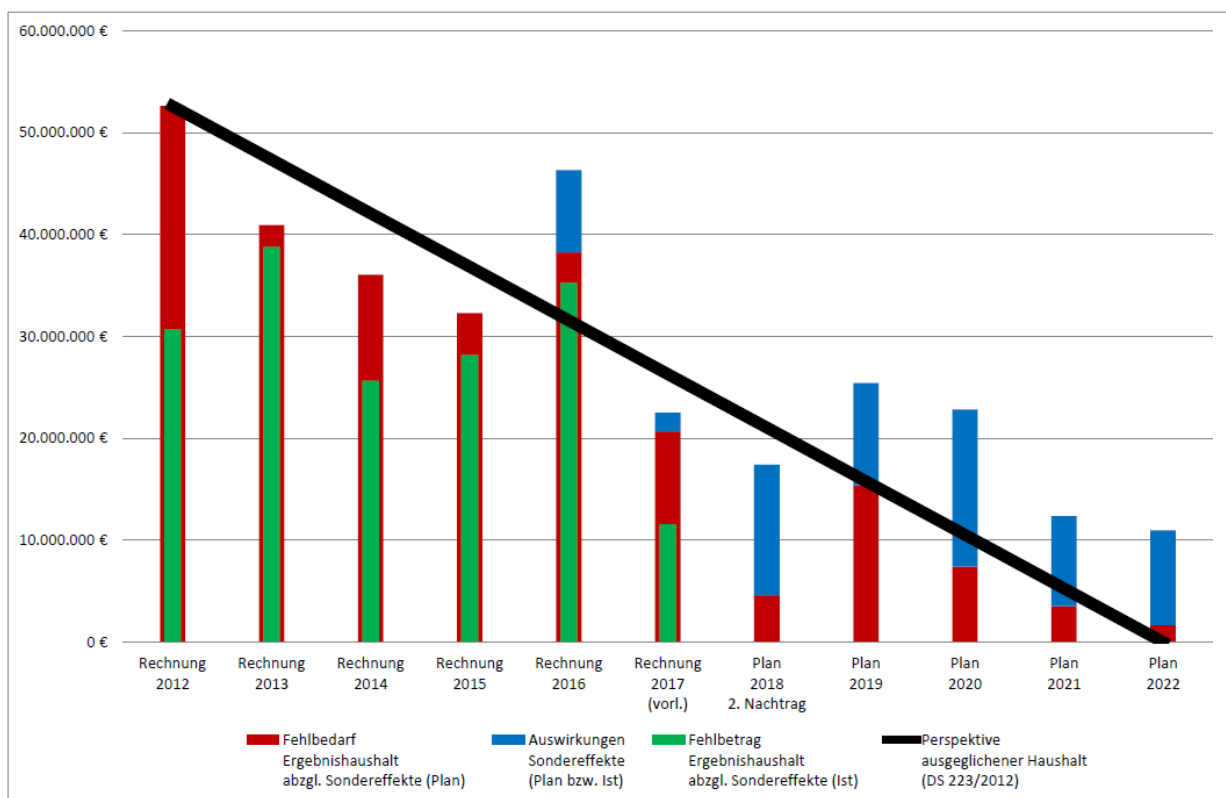
planen. Letztlich sind gravierende Kostenentwicklungen im Bereich der Sozialen Sicherung festzustellen und sofern möglich wurden auch schon sich abzeichnende gesetzgeberische Entwicklungen berücksichtigt. Zur Entlastung dieser Entwicklung wurde die Ende September 2018 vom Landtag beschlossene Verbesserung im Landesfinanzausgleichsgesetz ebenfalls eingeplant.

Gemäß der Verständigung im Eckwertebeschluss hat die Verwaltung die in Zusammenhang mit den Aspekten

- Nettobelastung für Flüchtlinge
- Erträge über Buchwert (bei Grundstücksverkaufserlösen)
- projektbezogener Bauunterhalt, insbesondere bezüglich Theater Trier, Tufa sowie Hauptfeuerwache

resultierenden Aufwendungen herausgerechnet und somit eine Bereinigung vorgenommen.

Letztlich verbleibt im direkten Vergleich mit den Vorgaben des Stadtrates vom 14.03.2018 dennoch eine Zielverfehlung bzw. Überschreitung. Diese stellt sich wie folgt dar:



	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022
Eckwert gem. DS 069/2018 inkl. Fortschreibung	-246.576.185 Euro	-250.126.185 Euro	-249.881.044 Euro	-250.256.574 Euro
Ergebnis Planung	-247.135.450 Euro	-249.568.042 Euro	-252.494.011 Euro	-258.137.605 Euro
Abweichung	-559.265 Euro	558.143 Euro	-2.612.967 Euro	-7.881.031 Euro

Ferner hat die Verwaltung in Abweichung von den Eckwertvorgaben des Stadtrates folgende Erhöhungen von Realsteuern eingeplant:

1. Erhöhung Hebesatz Grundsteuer B von 450 v. H. um 30 v. H. auf 480 v. H. zum 01.01.2019 Mehr-Potential 1,2 Millionen Euro
2. Erhöhung Hebesatz Gewerbesteuer von 420 v. H. um 10 v. H. auf 430 v. H. zum 01.01.2019 Mehr-Potential 1,4 Millionen Euro

Entwicklung Freiwilliger Leistungsbereich

Der Freiwillige Leistungsbereich und seine Entwicklung wird von der Aufsichtsbehörde unter anderem zur Beurteilung der kommunalen Haushaltsentwicklung sehr kritisch bewertet.

In diesem Zusammenhang ist die Kostenentwicklung grundsätzlich vor dem Hintergrund der Erwartungshaltung der ADD zu betrachten. Danach sind Kostensteigerungen im Freiwilligen Leistungsbereich direkt aufzufangen bzw. über Ertragssteigerungen zu kompensieren.

Sollte dies nicht möglich sein, geht die Aufsichtsbehörde davon aus, dass im Bereich der allgemeinen Deckungsmittel strukturelle und nachhaltige Erhöhungspotentiale zu heben sind.

Im Lichte der zuvor bereits ausführlich dargestellten Kostenentwicklungen, welche sich naturgemäß auch im Portfolio des Freiwilligen Leistungsbereichs niederschlagen, hat die Verwaltung entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsplanung 2019 und 2020 berücksichtigt, welche geeignet sind, einer Erwartungshaltung der Aufsichtsbehörde zu entsprechen. Hier dürfen folgende Maßnahmen genannt werden:

1. Erhöhung Hebesatz Grundsteuer B von 420 v. H. um 30 v. H. auf 450 v. H. zum 01.01.2017 Mehr-Potential 1.181.000 Euro ab Haushaltsjahr 2020
2. Erhöhung Vergnügungssteuer von 18 v. H. um 4 v. H. auf 22 v. H. zum 01.01.2017 Mehr-Potential 697.000 Euro im Haushaltsjahr 2019 und 755.000 Euro ab Haushaltsjahr 2020
3. Erhöhung Hebesatz Grundsteuer B von 450 v. H. um 30 v. H. auf 480 v. H. zum 01.01.2019 Mehr-Potential 1.200.000 Euro ab Haushaltsjahr 2019
4. Erhöhung Hebesatz Gewerbesteuer von 420 v. H. um 10 v. H. auf 430 v. H. zum

01.01.2019 Mehr-Potential 1.400.000 Euro ab Haushaltsjahr 2019

5. Gewinnausschüttung Sparkasse Trier Mehr-Potenzial 925.000 Euro ab Haushaltsjahr 2019
6. Steuerrückerstattung aus Gewinnausschüttungen SWT AöR im Folgejahr aufgrund Einlagerung in BgA Mehr-Potenzial 1.440.075 Euro im Haushaltsjahr 2019 und 411.450 Euro im Haushaltsjahr 2020

Abschließend darf diesbezüglich angemerkt werden, dass die Verwaltung zunächst nur von einer globalen Anrechenbarkeit in Höhe von 50% ausgeht, da die Erwartungshaltung erst im Rahmen eines nachgelagerten Genehmigungsverfahrens mit der Aufsichtsbehörde sich rechtsverbindlich ergibt. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung der ADD nicht zuletzt auch mit Blick auf die Gesamthaushaltsentwicklung der Stadt Trier.

Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Nach § 4 Abs. 12 Gemeindehaushaltsverordnung Rheinland-Pfalz (GemHVO) sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder die die vom Gemeinderat festgelegte Wertgrenze überschreiten, im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln oder in einer Investitionsübersicht darzustellen. Für den Doppelhaushalt 2019 und 2020 beabsichtigt die Verwaltung – analog zu den Doppelhaushalten der Vorjahre – dem Stadtrat die Wertgrenze für solche Auszahlungen im Bereich der Investitionen in Höhe von 100.000 Euro vorzuschlagen. Dies bedeutet, dass alle Investitionen, die Auszahlungen bis zu 100.000 Euro beinhalten und nur für ein Jahr angesetzt sind, nicht einzeln ausgewiesen, sondern in einer zusammengefassten Form dargestellt werden.

Die Festlegung dieser Wertgrenze erfolgt durch den Stadtrat in Form eines separaten Beschlusses im Rahmen dieser Drucksache.

Zentrale Veranschlagung des Aufwandes für Infrastruktur innerhalb der Verwaltung

Im Ergebnis- wie auch im investiven Finanzhaushalt wurden – wie bereits in vergangenen Doppelhaushalten praktiziert – die Ansätze für EDV, Büromöbel und sonstiger Büroausstattung zentral eingeplant. Im Bereich der EDV findet sich dieser zentrale konsumtive Ansatz beim Zentralen Organisations- und Informationstechnologieamt und im Bereich der Büromöbel ab dem Haushaltsjahr 2019 bei der Gebäudewirtschaft Trier. Im investiven Bereich wurden die Ansätze für sonstige Büroausstattungen, etc. pro Teilhaushalt und für Büromöbel ab dem Haushaltsjahr 2019 bei der Gebäudewirtschaft Trier zentral

eingepplant. Ersatz für die genannten Bereiche wird nur vorgenommen, wenn nachgewiesener Neubedarf besteht aufgrund neuer Arbeitsplätze, die mit vorhandenen Geräten nicht ausgestattet werden können oder wenn ein defektes Gerät ausgetauscht werden muss. Die erforderlichen Ersatzbeschaffungen müssen nachgewiesen, dokumentiert und zentral in einem Verfahren angemeldet und genehmigt werden.

Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung (§ 4 der Haushaltssatzung)

Aufgrund der prognostizierten Defizite muss der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung auf 650.000.000 Euro angehoben und neu festgesetzt werden.

Abbildung von Internen Leistungsbeziehungen

Gemäß § 4 Abs. 9 Satz1 GemHVO sind im Haushalt der Gemeinde zur Abbildung von internen Leistungsbeziehungen, interne Leistungsverrechnungen (ILV) durchzuführen und im Saldo auszuweisen. Hierbei geht es um die Notwendigkeit den vollständigen Ressourcenverbrauch, welcher bei der Leistungserstellung entsteht, darzustellen. Daher sind neben den der Verwaltung von externen Dritten in Rechnung gestellten Aufwendungen insbesondere auch Aufwendungen aus intern erbrachten Leistungen zu berücksichtigen. Bei solchen internen Leistungsbeziehungen handelt es sich um Dienstleistungen innerhalb der Verwaltung, also um Geschäftsvorfälle ohne Außenwirkung. Dabei werden Service- und Steuerungsleistungen unterschieden.

Serviceleistungen sind alle Leistungen, die von Servicebereichen innerhalb der Verwaltung (interne Dienstleister, wie z.B. Rechtsamt, Zentrales Organisations- und Informationstechnologieamt etc.) für andere Organisationseinheiten der Verwaltung erbracht werden. Charakteristisch für diese Leistungen ist, dass zwischen dem internen Leistungsabnehmer und dem internen Leistungserbringer eine Auftraggeber-/Auftragnehmerbeziehung besteht und sich die Leistungserbringung – hierunter insbesondere die Leistungsmenge – nach dem individuellen Bedarf des internen Nachfragers richtet. Der zu verrechnende Aufwand aus interner Leistungserbringung ergibt sich aus dem Produkt von abgenommener Leistungsmenge und kalkuliertem Preis (Leistungsmenge x Verrechnungspreis). Dabei werden die aus der internen Leistungsbeziehung resultierenden Beträge beim Leistungserbringer als Ertrag/Einzahlung und in gleicher Höhe beim Leistungsabnehmer als Aufwand/Auszahlung veranschlagt.

Steuerungsleistungen werden von Bereichen der Verwaltung erbracht, die die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der Gesamtverwaltung sicherstellen. Hierzu zählen

Leistungen, die unmittelbar der Gesamtsteuerung der Verwaltung dienen (wie z.B. Leistungen der Verwaltungsführung und Leistungen zur Führungsunterstützung) ebenso, wie Leistungen, die von herausgehobener Bedeutung für die Funktions- und Steuerungsfähigkeit der Verwaltung sind (wie z.B. Leistungen der Finanz- oder Personalverwaltung). Charakteristisch für diese Leistungen ist, dass der Leistungsabnehmer keinen unmittelbaren Einfluss auf die Erstellung und den Bezug der Leistungen hat. Die bei der Erstellung von Steuerungsleistungen anfallenden Aufwendungen werden auch als **Overheadkosten** (Verwaltungsgemeinkosten) bezeichnet. Ihre Verrechnung auf die anderen Bereiche der Verwaltung kann auf Grund der fehlenden Auftraggeber- und Auftragnehmerbeziehung nicht verursachergerecht, sondern nur pauschal per Umlage mit einem einheitlichen Verteilungsschlüssel erfolgen. Das Umlageverfahren muss dabei einfach zu handhaben und transparent sein. Die Verrechnung der Overheadkosten erfolgt auf alle übrigen Leistungen (Nicht-Steuerungsleistungen) der Verwaltung entsprechend dem Anteil der Aufwendungen einer jeden Nicht-Steuerungsleistung an den Gesamtaufwendungen der Nicht-Steuerungsleistungen. Die aus der internen Leistungsbeziehung resultierenden Beträge werden beim Leistungserbringer als Ertrag/Einzahlungen und in gleicher Höhe beim Leistungsabnehmer als Aufwand/Auszahlung veranschlagt.

Bei der Inanspruchnahme von Fremdkapital in Form von Investitions- bzw. Liquiditätskrediten fallen **Zinsaufwendungen / -auszahlungen** an. Hierbei handelt es sich um „**zentrale Finanzleistungen**“, die im Teilhaushalt 1.4 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ (Produkt 610201) zu veranschlagen und auszuweisen sind. Ursächlich für die Aufnahme der Kredite ist die Erfüllung der kommunalen Aufgaben, die sich haushalterisch in den Produkten der Teilhaushalte niederschlagen. Um diesen Zusammenhang abzubilden, werden die Zinsen im produktorientierten städtischen Haushalt auf die Produkte weiterverrechnet, die zur Aufgabenerfüllung von der Verwaltung erbracht werden. Dies geschieht ebenfalls durch „Interne Leistungsverrechnung“. D.h. die Zinsen, welche den Teilhaushalt 1.4 belasten, werden in gleicher Höhe in den anderen Teilhaushalten, in welchen sich die zu belastenden Produkte befinden, als ILV-Aufwand dargestellt.

a) Zinsen für Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Zinsaufwendungen für Kredite, die der Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dienen, werden auf der Grundlage der durch die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen verursachten Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung empfangener Zuwendungen auf die anderen Teilhaushalte und die darin befindlichen Produkte verrechnet.

b) Zinsen für Kredite zur Liquiditätssicherung

Zinsaufwendungen für Kredite zur Liquiditätssicherung werden auf die anderen Teilhaushalte und die darin befindlichen Produkte nach dem Volumen der dort veranschlagten zahlungswirksamen Netto-Belastung aus dem Saldo von Erträgen und Aufwendungen verrechnet.

Darüber hinaus erfolgen seit dem Haushaltsjahr 2013 weitere interne Leistungsverrechnungen im Bereich der Gebäudewirtschaft Trier (GWT). Mit Beschluss vom 14.05.2012 (Drucksache 171/2012) hat der Stadtvorstand der Einführung eines Mieter-Vermietermodells zugestimmt. Im Rahmen der Umsetzung des Mieter-Vermietermodells der Stadt Trier wird sich die GWT zukünftig über Mieten, Nebenkosten, Dienstleistungen (die nicht in der Miete / den Nebenkosten enthalten sind) und über Projekte refinanzieren. Um dies im Haushalt darzustellen, wurde hierzu die interne Leistungsverrechnung „**Kaltmiete**“ und die interne Leistungsverrechnung „**Mietnebenkosten**“ eingeführt.

Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs. 6 GemHVO sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben. Kennzahlen dienen allgemein der Messung und Veranschaulichung von Sachverhalten. Sie führen die Fülle vorhandener Daten auf jeweils wenige Werte zusammen. Kennzahlen sind ein Steuerungsinstrument. Sie ermöglichen es der Kommune, ihre Leistungen und den Ressourceneinsatz genauer zu steuern und mögliche Abweichungen eher zu erkennen. Erkenntnisse hierzu liefern Zeitvergleiche oder auch Soll- bzw. Plan-Ist-Vergleiche von Kennzahlenwerten. Im Haushaltsplan werden die folgenden Kennzahlen verwendet:

a) Leistungsmengenkennzahl

Zu jeder Leistung (mit Ausnahme der Leistungen im Teilhaushalt 1.4 – Allgemeine Finanzwirtschaft) wird die Leistungs- bzw. Ausbringungsmenge in Form von Leistungsmengenkennzahlen angegeben. Die Leistungsmengenkennzahlen sind daran zu erkennen, dass sie mit „LM“ beginnen. Diese Kennzahlen ermöglichen beispielsweise Aussagen zur Quantität der Leistungserstellung und dienen der Ermittlung von Stückkosten.

b) Kennzahlen zu Zielvorgaben

Zu einzelnen Leistungen wurden spezifische Zielkennzahlen definiert. Sie sind daran zu erkennen, dass sie mit „ZK“ beginnen. Diese Kennzahlen sind immer im direkten Zusammenhang mit den Zielen zu interpretieren, die bei den Produkten beschrieben sind. Sie dienen dazu, die Zielerreichung messbar und überprüfbar zu machen.

c) Finanzkennzahlen

Da der Haushaltsplan formal produktorientiert strukturiert ist, enthält er grundsätzlich keine Finanzdaten auf der Ebene der Leistungen. Aus diesem Grunde werden in Form von Kennzahlen zumindest die **Erlöse** (Kennzahl „FK0001“) und **Kosten** je Leistung dargestellt, wobei diese nach Kosten ohne ILV-Overhead („FK0002“) und ILV-Overheadkosten („FK0003“) differenziert abgebildet werden.

d) Betriebswirtschaftliche Kennzahlen

Mit der Gegenüberstellung der Kosten und Leistungsmengen je Leistung lassen sich die **Stückkosten** ermitteln (Kennzahl „BK0001“). Diese Kennzahl zeigt, in welcher Höhe mit Kosten je Leistungseinheit zu rechnen ist. Aus der Relation der Erlöse und Kosten je Leistung wird der **Kostendeckungsgrad** ermittelt. Durch diese Kennzahl, die zwischen Kostendeckungsgrad vor ILV-Overhead („BK0002“) und Kostendeckungsgrad nach ILV-Overhead („BK0003“) differenziert, wird deutlich, in welchem prozentualen Umfang die geplanten Kosten durch die geplanten Erlöse der Leistung gedeckt sind.

Genderperspektive – Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern:

In jedem Politikbereich und auf allen Ebenen sollen die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen und Auswirkungen auf die Geschlechter berücksichtigt werden, um eine tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen. **Gender Mainstreaming** als durchgängiges Handlungsprinzip bedeutet somit die systematische Einbeziehung der jeweiligen Situation, der Prioritäten und der Bedürfnisse von Frauen und Männern in alle politischen Handlungsfelder bei Planung, Durchführung und Auswertung von Maßnahmen.

Der Grundgedanke von **Gender Budgeting** ist die Feststellung, dass es keine geschlechtsneutrale Haushaltspolitik gibt. Alle Politikbereiche haben direkte oder indirekte Auswirkungen auf Frauen und Männer, Mädchen und Jungen. Gender Budgeting zielt auf Transparenz und prüft die Verteilung öffentlicher Mittel auf Frauen und Männer ebenso wie die Wirkung haushaltsbezogener Maßnahmen auf die Ressourcen Geld und Zeit sowie bezahlte und unbezahlte Arbeit. Durch die Anwendung von Gender Budgeting werden die vorhandenen Mittel zielgruppenorientierter und passgenauer eingesetzt.

Gender-Kennzahlen

Zu einzelnen Leistungen im Jugendhilfe- sowie im Sportbereich wurden Gender-Kennzahlen definiert, mit denen erstmals die Geschlechterverhältnisse sichtbar werden. So wird der Bestand der Hilfeempfänger unterschieden nach der „Anzahl weibliche Hilfeempfänger“ (Kennzahl „GK0001“) und „Anzahl männliche Hilfeempfänger“ (Kennzahl „GK0002“). Darüber hinaus sollen weitere Gender-Kennzahlen definiert werden, die geeignet sind, die bei den

Produkten beschriebenen Ziele und deren Erreichung messbar zu machen.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltsplanung 2019 und 2020 sowie Vorschläge zur Zentralen Fortschreibung (Änderungsdienst) zum Entwurf der Haushaltsplanung 2019 und 2020 im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß § 97 Abs. 1 GemO

Der Beteiligungsprozess zur Bürgerbeteiligung gemäß § 97 Abs. 1 GemO zum Basishaushalt (Stand Einbringung 26.09.2018) wurde in der Zeit von 27.09.2018 bis 15.10.2018 durchgeführt. Dabei wurde u. a. auch der parallel verlaufende Beteiligungsprozess „Bürgerhaushalt für Trier 2019/20“ genutzt und die technische Plattform als Beteiligungsmedium eingesetzt. Die Ergebnisse der Vorschläge sind als Anlage 5 zu dieser Vorlage einsehbar.

Der Beteiligungsprozess zur Bürgerbeteiligung gemäß § 97 Abs. 1 GemO zum Änderungsdienst wurde in der Zeit von 14.11.2018 bis 27.11.2018 durchgeführt. Erneut wurde zur öffentlichen Bekanntmachung u. a. auch die technische Plattform des Bürgerhaushaltes auf www.trier-mitgestalten.de als Medium genutzt. Das Ergebnis dieser Bürgerbeteiligung ist als Anlage 6 zu dieser Vorlage einsehbar.

Ergebnisse der Anhörung der einzelnen Ortsbeiräte zu den Investitionen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Die Ortsbeiräte sind gemäß § 75 Abs. 2 GemO zu allen wichtigen Fragen die den Ortsbezirk berühren zu hören. Im Rahmen der Investitionsplanung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wurde dieses Anhörungsverfahren durchgeführt; die Ergebnisse der Anhörung sind in der Anlage 7 dokumentiert.

Änderungen resultierend aus den Etatberatungen im Steuerungsausschuss

Die während den ganztägigen Etatberatungen am 27. und 28.11.2018 im Steuerungsausschuss gefassten Beschlüsse wurden in die Haushaltsplanung eingearbeitet. Ebenfalls wurden die seitens der einzelnen Dezernate vorgelegten fortgeschriebenen Änderungsnachweise in die Haushaltsplanung übernommen.

Maßnahmen in den Stadtteilen

Der Stadtrat hat den Ortsbeiräten mit Beschluss vom 19.06.2018 (Drucksache 028-1/2018) für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 ein Vorschlagsrecht für kleinere Maßnahmen, die der Erhaltung und Bewahrung der öffentlichen Infrastruktur in dem jeweiligen Ortsbezirk dienen, eingeräumt. Die Ortsbeiräte wurden gebeten Vorschläge in Höhe von insgesamt 400.000 Euro pro Jahr bis spätestens zum 02.11.2018 bei der Verwaltung einzureichen. Der Stadtrat

wird im Rahmen der Haushaltsberatungen über die Gesamthöhe des Budgets entscheiden.

Zusammenstellung der „Maßnahmen in den Stadtteilen“ für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 nach Ortsbezirken

Auf der Grundlage der Drucksache 028-1/2018 – Rahmenvorgaben zum Ortsteilbudget für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 – (Beschluss des Stadtrates vom 19.06.2018) wurden die Ortsbeiräte aufgefordert Vorschläge im Rahmen des zugewiesenen Budgets zu formulieren. Die Ergebnisse der Einzelbeschlüsse sind in der Anlage 8 dokumentiert.

Stellenplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 inklusive Veränderungen

Der Stellenplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 inklusive der Veränderungen ist als Anlage 9 dieser Vorlage beigefügt.

Erläuterungen zum Stellenplan 2019 und 2020 als Ergänzung zur Anlage 9 zum Haushaltsplan

Im Zuge der Haushaltsplanung ist auch der Stellenplan 2019/2020 Bestandteil der Vorlage für den Stadtrat und die Aufsichtsbehörde. Da die tabellarische Aufstellung des Änderungsdienstes lediglich die gesetzlichen Anforderungen der GemHVO widerspiegelt, ist eine kurze Gesamtdarstellung der Stellenplansituation sinnvoll.

Der Änderungsdienst wurde vorbereitend in den Dezernatsausschüssen besprochen und in den Etatberatungen Ende November 2018 tiefergehend diskutiert. Von Seiten der Fraktionen wurden dabei Änderungen eingebracht und teilweise auch mit Ratsmehrheit beschlossen, was eine Anpassungen des Änderungsdienstes und der Druckvorlage des Stellenplans erforderlich machte.

Der Änderungsdienst zum Stellenplan 2019/2020, der auf dem 1. Nachtrag zum Stellenplan 2017/2018 vom November 2017 basiert, beinhaltet wieder die Einrichtung von neuen Stellen als auch weitere Änderungen, die der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen sind. Die Ausweitungen von Planstellen sind dabei im Wesentlichen geprägt von der Umsetzung gesetzlicher Regelungen und den Anforderungen des Landesrechnungshofes (Bericht des LRH vom Juni 2018). Außerdem werden organisatorische Änderungen und Anpassungen, die sich aus der Umsetzung der neuen Entgeltordnung für Tarifbeschäftigte ergeben, im Stellenplan abgebildet. Die angegebenen Kosten beziehen sich nur auf eine Anforderung der ADD, die die mit einer Änderung verbundenen Kosten dargestellt haben möchte. Dieser Wert trifft keine Aussage hinsichtlich einer bereits erfolgten Budgetanpassung oder der

Berücksichtigung in der Personalkostenhochrechnung.

A. Neue Planstellen:

Im **Dezernat I** werden 19 (gerundet) Vollzeitäquivalente neu aufgenommen. Diese Stellenmehrerungen ergeben sich im Wesentlichen aus der Umsetzung gesetzlicher Forderungen (Freistellung der Vertrauensperson der Schwerbehinderten, Erweiterung des Personalrates, Neuordnung Umsatzsteuergesetz, Datenschutzgrundverordnung), die einen Personalmehraufwand auf Dauer erforderlich machen. Außerdem endet sukzessive der Personalgestellungsvertrag mit der Vivento (Deutsche Post), die bislang (bei Kostenerstattung) Mitarbeiter für das Servicecenter 115 bereitgestellt hat. Diese Stellen sind zukünftig im Stellenplan abzubilden und werden mit städtischen Mitarbeitern/innen besetzt. Außerdem wurden, der Forderung des LRH entsprechend, bisher überplanmäßig besetzte Stellen im Stellenplan aufgenommen und mit entsprechenden kw-Vermerken (künftig wegfallend) versehen: Dazu gehört auch die Abbildung von Zeitverträgen, die länger als ein Jahr andauern und erst im Kalenderjahr 2020 enden. Des Weiteren wurde in Folge der Auflösung des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung (und der damit verbundenen erheblichen finanziellen Verbesserungen auf Seiten der Stadt) eine Planstelle für den ehemaligen Geschäftsführer eingerichtet.

Im **Dezernat II** werden entsprechend den haushaltsrechtlichen Regelungen 39 VZÄ (gerundet) neu eingerichtet. Diese beinhalten bereits jetzt die 24,0 Planstellen für die neue KITA Feyen. Darüber hinaus werden auch Zeitverträge (z.B. APAG) und bislang nicht abgebildete Stellen in den Stellenplan aufgenommen. Auch im Bereich der Betreuung und Leitung der im Stadtgebiet angesiedelten KITAen erfolgt in Umsetzung der gestiegenen pädagogischen und finanziellen Anforderungen eine Personalanpassung.

Für das **Dezernat III** werden u.a. auch abschließend zum Personalentwicklungskonzept der Berufsfeuerwehr 19,0 Stellen in Amt 37 eingerichtet. Insgesamt werden im Dezernat III 43 VZÄ (gerundet) neu aufgenommen. So sollen zum Beispiel 6,0 Stellen im Kommunalen Vollzugsdienst und 3,0 Stellen in der Verkehrsüberwachung neu im Stellenplan etabliert werden. Diese 9,0 Stellen stehen im Kontext mit der Ausweitung der Dienstzeiten in den Abendstunden bzw. an den Wochenenden. Außerdem wird in Umsetzung des Prostitutionsschutzgesetzes eine Teilzeitstelle in Amt 32 eingerichtet. Im Bereich des Stadttheaters wurden alle Stellen des künstlerischen Personals in den Stellenplan eingearbeitet. Der Bereich Kultur und Tourismus wurde außerdem um eine Planstelle für die Geschäftsführung TTM und die stellv. Geschäftsführung TUFA erweitert. Dabei werden im Gegenzug die finanziellen Zuwendungen an TTM und TUFA-Trägerverein reduziert. Wie in den anderen Dezernaten werden auch im Dezernat III Zeitvertragsstellen abgebildet bzw.

laufend nachbesetzte Zeitverträge, z.B. in der Zulassungsstelle, als Dauerstellen ausgewiesen.

Im **Dezernat IV** führen die gestiegenen Arbeitsanforderungen ebenfalls zu einer Stellenmehrung von 30 VZÄ (gerundet). Diese finden sich u.a. im Stadtplanungsamt und auch im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation wieder. Diese Mehrungen ergeben sich aus den gestiegenen Anforderungen im Bereich der Landesbauordnung als auch den Änderungen in der Forstwirtschaft. Um externe Kosten reduzieren zu können und um eine bessere handwerkliche Versorgung, z.B. der KITAen, zu erreichen, wird ein zentraler Hausmeisterservice bei Amt 65 verankert. In der unteren Straßenverkehrsbehörde (Amt 66/5) wird dem gestiegenen Arbeitsaufkommen (Baustellen und Sondergenehmigungen im Stadtgebiet) durch die Einrichtung neuer Stellen Rechnung getragen. Damit geht dann eine Verbesserung der Serviceleistungen einher. Wie bereits bemerkt, wurden im Dezernat IV ebenfalls Zeitvertrags- und andere Stellen in den Stellenplan 2019/2020 eingearbeitet.

B. Ausweitungen bestehender Planstellen:

In Folge gesteigener Arbeitsanteile werden in allen Dezernaten im geringen Umfang Anpassungen der Stundenteile durchgeführt. Teilweise stehen diese auch im Zusammenhang mit Stundenreduzierungen an anderen Stellen.

C. Stellenstreichungen:

Im Zuge von Ämterzusammenlegungen und einer internen Aufgabenkritik werden auch derzeit unbesetzte Planstellen gestrichen. Diese Streichungen wurden mit den Amtsleitungen unter Betrachtung der Aufgabe durchgesprochen und spiegeln auch demographische Veränderungen wider. Zum Teil kann damit auch den Forderungen des LRH Rechnung getragen werden.

D. Stellenreduzierungen:

Im Dezernat II können in Folge von Umschichtungen oder durch die Abarbeitung von Rückständen insgesamt ca. 1,5 VZÄ eingespart werden. Diese Stundenreduzierungen wurden auch mit den Beschäftigten abgestimmt.

E. Stellenumwandlungen:

Bei der Nachbesetzung von Stellen wird es im Hinblick auf den Fördercharakter der Planstellen häufig erforderlich, dass eine Beamtenstelle in eine Beschäftigtenstelle oder umgekehrt umgewandelt wird.

F. Stellenhebungen:

Aufgrund von organisatorischen Änderungen oder der Änderung von Stelleninhalten (z.B. aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Veränderungen) werden Stellen regelmäßig von den Mitgliedern der Bewertungskommission überprüft und ggf. neu bewertet. Dies erfolgt auf Antrag des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin oder durch die Amtsleitung. Die Bewertung erfolgt dann auf der Basis anerkannter Bewertungsverfahren (z.B. der KGSt) und in Würdigung der jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibung.

G. Stellenherabbewertungen:

Auch hier führen Veränderungen am Arbeitsplatz zu Neubewertungen. Diese werden ebenfalls in der Bewertungskommission diskutiert. Dabei werden auch aktuelle Rechtsprechungen oder Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände berücksichtigt.

Bezogen auf die Punkte F. und G. werden die Bedenken der Aufsichtsbehörde und des LRH umgesetzt.

H. Sonstige Änderungen:

Hier werden Änderungen aufgelistet, die regelmäßig keine mittelbaren finanziellen oder tariflichen Auswirkungen haben. Dies sind z.B. Verschiebungen von Stellen zwischen den Ämtern oder die neutrale Verschiebung von Stundenanteilen. Hier sind auch die Stellenvermerke (ku und kw) sowie die neuen Stellen für Beschäftigte in Altersteilzeit aufgeführt.

I. Tarifanpassungen in Folge Umsetzung der neuen Entgeltordnung:

In Folge der Neuordnung der tariflichen Eingruppierungsregelungen wurden knapp 200 persönliche Anträge von Beschäftigten der Stadtverwaltung gestellt. Diese werden sukzessive abgearbeitet. Die sich ergebenden Veränderungen sind keine Höhergruppierungen wie unter F. aufgeführt, sondern lediglich ein durch die Bewertungskommission geprüfter Nachvollzug tariflicher Neuregelungen. Diese Art der Ausweisung ist auch mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt.

J. Umstrukturierungen und Neuerfassungen in Folge der Erstaufnahme im Stellenplan:

Bislang wurden die Stellen des künstlerischen Personals des Stadttheaters nicht im Stellenplan abgebildet. Dies wurde in den letzten Jahrzehnten auch nicht beanstandet. Im Bericht des LRH vom Juni 2018 wurde jetzt allerdings die Forderung erhoben, auch diese Stellen als Planstellen abzubilden. Dabei sind dann auch die Besonderheiten - wie etwa die Vergütung nach Einzelarbeitsvertrag oder TV Bühne - abzubilden. Da dies nur ein Amt betrifft, die Änderungen recht komplex sind und auch die Anlagen zum Stellenplan betreffen, werden diese Änderungen zur besseren Nachvollziehbarkeit gesondert ausgewiesen.

Ergänzende Information:

Die bestehenden Rechtsbedenken der Kommunalaufsicht zum 1. Nachtrag zum Stellenplan 2017/2018 vom November 2017 wurden in den letzten Monaten ausgeräumt. Einige Rückfragen der ADD standen dabei auch im Kontext mit der Prüfung durch den LRH und wurden bzw. werden im Kontext mit den Anforderungen des LRH aufgearbeitet.

Entwicklung der Beteiligungsunternehmen und Zweckverbände

Die kurz gefassten Übersichten (KgÜ) über die Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung in den Beteiligungsunternehmen und Zweckverbänden 2019 und 2020 sind dieser Vorlage als Anlage 10 beigefügt.

Anlagen:

- 1) Haushaltssatzung der Stadt Trier für die Haushaltsjahre 2019 und 2020
- 2) Haushaltsplan der Stadt Trier für die Haushaltsjahre 2019 und 2020
(Anlage nur über ALLRISnet einsehbar)
- 2a) Übersicht Projekte und Maßnahmen über 500.000 Euro
(Anlage nur über ALLRISnet einsehbar)
- 2b) Übersicht Freiwilliger Leistungsbereich
(Anlage nur über ALLRISnet einsehbar)
- 3) Anlagen zum Haushaltsplan der Stadt Trier für die Haushaltsjahre 2019 und 2020
(Anlage nur über ALLRISnet einsehbar)
- 4) Pflichtanlage zum Haushaltsplan der Stadt Trier für die Haushaltsjahre 2019 und 2020:
Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP
(Anlage nur über ALLRISnet einsehbar)
- 5) Vorschläge zum Entwurf der Haushaltsplanung 2019 und 2020 im Rahmen der
Bürgerbeteiligung gemäß § 97 Abs. 1 GemO
(Anlage nur über ALLRISnet einsehbar)
- 6) Vorschläge zur Zentralen Fortschreibung (Änderungsdienst) zum Entwurf der
Haushaltsplanung 2019 und 2020 im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß § 97 Abs. 1
GemO
(Anlage nur über ALLRISnet einsehbar)
- 7) Ergebnisse der Anhörung der einzelnen Ortsbeiräte zu den Investitionen für die
Haushaltsjahre 2019 und 2020
(Anlage nur über ALLRISnet einsehbar)
- 8) Zusammenstellung der „Maßnahmen in den Stadtteilen“ für die Haushaltsjahre 2019 und

2020 nach Ortsbezirken

(Anlage nur über ALLRISnet einsehbar)

9) Stellenplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 inklusive der Veränderungen

(Anlage nur über ALLRISnet einsehbar)

10) Entwicklung der Beteiligungsunternehmen und Zweckverbände – KgÜ

(Anlage nur über ALLRISnet einsehbar)

11) Strukturpapier zur Haushaltsplanung 2019 und 2020 – Stand: Verabschiedung Stadtrat
am 18.12.2018